

## Vorbemerkung

Das Finanzgericht ist in seinem Urteil 1 K 191/06 vom 18. Dezember 2009 davon ausgegangen: Die der Forschung und Wissenschaft dienenden autobiografischen Dokumentationen des Verlages wären jugendgefährdend und deshalb zu indizieren. Das Finanzgericht hat aus diesem Grunde eine pauschale Indizierung der periodischen Presseprodukte des Verlages von 1996 bis 2000 verfügt.

Entgegen anderweitigen Behauptungen hat sich bei diesem, seit dem 19. Januar 2015 andauernden Verfahren für mich erkennbar herausgestellt: Meine Zuversicht in einem Rechtsstaat zu leben, ist ein Irrtum. Dass deutsche Gerichte neutral und unabhängig unter Berücksichtigung des Grundgesetzes und allgemeinen Recht urteilen, ist falsch. Gleiches gilt für Rechtsfeststellungen durch Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft. Nach dem Urteil vom 18. Dezember 2009 bin ich davon ausgegangen, dieses entspräche geltendem Recht. Das hat sich als Irrtum herausgestellt. Mein Vertrauen in rechtsstaatliches Handeln wurde missbraucht.

Dass es sich bei den beanstandeten Presseprodukten und der Forschung und Wissenschaft dienenden autobiografischen Dokumentationen handelt, war dem Gericht bekannt. Gleichfalls, dass eine Indizierung bisher von keiner Seite erfolgte. Nach entsprechendem Vortag in der ersten Verhandlung wurde mir ein weiteres Vorbringen in dieser Richtung gerichtlich verboten. Dementsprechend erhielt ich lediglich hinsichtlich des Finanzrechtes rechtliches Gehör, nicht aber hinsichtlich des Presserechtes oder Jugendschutzrechtes. Natürlich kann ich das mangels Aufnahme in das Protokoll nicht beweisen. Insgesamt ergibt sich das aber aus den Akten. Auch sie Tatsache, dass dem Gericht bekannt war, dass die Presseprodukte und der Forschung und Wissenschaft dienen. Richter XXX, auch als Richter im Verfahren 1 K 191/06, muss das wissen. Er kann das sicherlich bestätigen.

Wozu dienen diese Dokumentationen? Unsere Feststellung: Schule nach den bestehenden Grundlagen fördert eine Spaltung der Gesellschaft. Zu viele junge Menschen bleiben auf der Strecke, weil sie mit

den gegebenen Rahmenbedingungen über Gebühr benachteiligt sind. Gewaltbereitschaft unter den jungen Menschen ist eine Folge. Wie also das Ändern? Mehrere Denkmodelle wurden erarbeitet, die hier nicht zur Debatte stehen. Einer der grundlegenden Gedanken befasste damals zeitgemäß sich mit dem Thema Führung oder gewähren lassen. Dass junge Menschen Führung brauchen um sich zu einem Glied der Gemeinschaft zu entwickeln ist erwiesen. Führung kommt aber ohne gelegentliches Strafen nicht aus. Das ist nicht nur bei Erwachsenen in der Gesellschaft so, sondern auch bei Bildung und Erziehung junger Menschen. Daraus wurde die Notwendigkeit erkannt, genauer zu untersuchen wie Strafen auf junge Menschen wirken. Insbesondere ob sie diese in ihrer Entwicklung fördern oder deren Entwicklung hemmen. Eine erstaunliche Tatsache, die sich ergab, ist: Schläge auf den Popo, nicht nur als Strafe, können jungen Menschen helfen. Sie können aber auch jungen Menschen in ihrer Entwicklung großen Schaden zufügen. Leben und Zukunft junger Menschen zerstören! Um dieses Phänomen weiter zu untersuchen, diente neben umfangreicher Umfrage, das Sammeln ausführlicher Autobiografie von Probanden. Probanden die Schläge erhalten haben und/oder erhalten wollten. Das war in den Jahren 1996 bis 2000 noch möglich. Heute lässt sich eine solche Untersuchung nicht mehr durchführen. Es fehlen ausreichend Probanden, die in ihrer Jugendzeit Schläge erhalten haben. Ein weiterer Bereich zur Untersuchung dieses Phänomens ergab sich dadurch, dass sogenannte Flagellanten auch heute noch Schläge im erzieherischen Sinne erhalten möchten. Es gibt also neben dem Bereich des sexuellen Flagellantismus nach Freud, einen als erzieherisch anzusehenden Flagellantismus. Es ist durchaus hilfreich, im Kontakt mit diesen flagellantisch geprägten Persönlichkeiten das Phänomen zu untersuchen. Schon damals war es äußerst problematisch an solche Schilderungen zu kommen. Schließlich handelt es sich um ein gesellschaftliches Tabuthema. Probandinnen und Probanden haben bei Bekanntwerden ihrer persönlichen Einstellung zu diesem Phänomen mit gesellschaftlichen Nachteilen zu rechnen. Das geht bis zur Verächtlichmachung und den Raub ihrer Menschenwürde. Die Herausgabe einer periodischen Schrift in Form eines Magazins hielten wir für geeignet. Diese würde uns helfen an die der Forschung und Wissenschaft dienenden autobiografischen Dokumentationen zu kommen. Einem solchen Magazin gegenüber würden sich diese Menschen sicherlich öffnen. Es galt, die erforderlichen finanziellen Mittel für ein solches Projekt zu bekommen. Als diese zur Verfügung standen, habe ich mich dazu bereit er-

klärt, ehrenamtlich als Geschäftsführer für dieses Projekt zu fungieren. Eine Gefährdung junger Menschen durch die veröffentlichte Autobiografie schließe ich nach wie vor aus. Schon gar nicht eine unmittelbare und offensichtliche sittlich schwere Jugendgefährdung durch die veröffentlichte Autobiografie.

Es sollte für jedermann leicht erkennbar sein: Grundlagen, die zu wissenschaftlich neuen Erkenntnissen über Bildung und Erziehung führen sollen, dürfend nicht indiziert sein. Durch die Indizierung durch das Finanzgericht Baden-Württemberg wurde unsere bisherige, nahezu dreißig Jahre andauernde ehrenamtlich durchgeführte Forschung zerstört. Davon betroffen sind alle Bereiche. Also nicht nur die Forschung unter der Prämisse: Wie reagieren junge Menschen auf Strafen? Ein Weiterforschen auf ehrenamtlicher Basis war unmöglich gemacht, was einem Forschungsverbot gleichkommt. Eine Unvereinbarkeit des finanzgerichtlichen Urteils mit Artikel 5. Absatz 3 ist gegeben.



## Rechtsgrundlagen:

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat hinsichtlich des Eingriffes in das Presserecht keinerlei Angaben zu den dafür gegebenen Rechtsgrundlagen gemacht. Im Laufe dieses Verfahrens hat sich herausgestellt: Die mir vom Gericht vorgespiegelte Tatsache, das Finanzrecht habe eigene Rechtsgrundlagen zum Eingriff in das Presserecht ist falsch. Damit ist das Finanzgericht aufgefordert darzutun auf welcher Rechtsgrundlage die pauschale Indizierung der Presseprodukte beruht.

Artikel 101 Grundgesetz bestimmt in Absatz 1: Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. In Absatz 2: Gerichte für besondere Sachgebiete können durch Gesetz errichtet werden. So wie ich den Text verstehe: Gerichte für besondere Sachgebiete treten für diese Sache an die Stelle der allgemei-

nen Gerichtsbarkeit. Also immer nur für ein Sachgebiet. Entsprechend der Menschenrechtskonvention, zu der sich das Grundgesetz bekennt, muss dieses Gericht unmittelbar und jederzeit von jedermann angerufen werden können. Es besteht ein Anspruch darauf, innerhalb angemessener Frist rechtliches Gehör zu finden. Für ein solches besonderes Sachgebiet darf darüber hinaus keine andere Gerichtsbarkeit zuständig sein. Nun greift aber das finanzgerichtliche Urteil in zwei sachfremde Sachgebiete ein. Das Sachgebiet des Finanzrechtes und das Sachgebiet des Presserechtes. Für mich ist der Tatbestand einer unzulässigen Sondergerichtsbarkeit durchaus gegeben.

Die Rahmenbedingungen zur Veröffentlichung periodischer Schriften sind im Presserecht für Baden-Württemberg festgelegt. Das musste und muss dem Finanzgericht bekannt sein. Insbesondere auch die Rahmenbedingungen zur Indizierung von periodisch erscheinenden Presseprodukten. Maßgebend in dieser Sache ist: das Gesetz über die Presse vom 14. Januar 1964 (BGl. S. 11). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 1991 (BGl. S 684). In Verbindung mit dem Gesetz zur Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (BGBl,IS.377) in der Fassung vom 25. Juli 1985 (BGBl,IS.1507). Das sind die maßgebenden Rechtsgrundlagen für die Jahre 1996 bis 2000. Eine rückwirkende Gültigkeit von späteren Gesetzesänderungen kommt nicht in betracht.

Das Presserecht von Baden-Württemberg bestimmt:

§ 1 Absatz 3: Sondermaßnahmen jeder Art, die die Pressefreiheit beeinträchtigen, sind verboten.

§ 24. Absatz 1: Die Verfolgung von Straftaten, (1) die durch die Veröffentlichung oder Verbreitung von Druckwerken begangen werden oder (2) die sonst den Tatbestand einer Strafbestimmung dieses Gesetzes verwirklichen verjährt bei Verbrechen in einem Jahr, bei Vergehen in sechs Monaten. Die Vorschrift findet keine Anwendung, auf die in § 18 Abs. 1 bezeichneten Verbrechen. (3) Die Verjährung beginnt mit der Veröffentlichung oder Verbreitung eines Druckwerks. Wird das Druckwerk in Teilen veröffentlicht oder verbreitet oder wird es neu aufgelegt, so beginnt die Verjährung erneut mit der Veröffentlichung oder Verbreitung der weiteren Teile oder Auflagen.

§ 18: Absatz 1 verweist unter Punkt drei auf § 21 Absatz 1-3 GJS.

§ 21 GjS Absätze 1-3 regeln den Tatbestand eines Zugänglichmachens für junge Menschen. Zugänglich waren Presseprodukte für junge Menschen zu keinem Zeitpunkt. Die Indizierung erfolgte ausschließlich zur Steuerfestsetzung, nicht zum Jugendschutz. Das Steuerrecht sieht nach meiner heutigen Kenntnis eine solche Indizierung nicht vor. Gleichwohl wurde die Indizierung allgemeingültig. Durch deren Meldung an die Bundesprüfstelle kam es zum Eintrag in die Liste. Ich betrachte das Handeln des Finanzgerichtes von Baden-Württemberg daher als rechtswidrig.

Daneben gilt folgende Tatsache: Die Verjährung für die beanstandeten Presseprodukte ist am 1. November 2001 eingetreten. Die Verjährung bestand zum Zeitpunkt der Indizierung durch die Finanzgerichtsbarkeit demnach bereits seit 8 Jahren und 47 Tagen.

Damit bleibt noch die Frage: Hätten die Presseprodukte durch das Finanzgericht indiziert werden können, wenn keine Verjährung eingetreten gewesen wäre. Unterstellt, dass eine Zuständigkeit der Finanzgerichtsbarkeit zu einer solchen Maßnahme überhaupt bestanden hätte.

Nach meiner Kenntnis kommt dazu nur § 6 GjS in Frage. Dieser lautet: Die Beschränkungen der §§ 3 bis 5 unterliegen, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste bedarf: Absatz 3: sonstige Schriften, die offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

Nach wie vor schließe ich jegliche mögliche unmittelbare Gefährdung junger Menschen durch die veröffentlichte Autobiografie aus. Selbst, wenn eine solche angenommen wird, bedurfte es einer Prüfung. Maßgebend ist dabei die Frage, ob eine Indizierung mit den Bestimmungen von Artikel 1. GG Absatz 1 und Artikel 5 GG Absatz 1 und 3 vereinbar ist. Eine solche ist wie aus dem Urteil ersichtlich nicht erfolgt. Siehe dazu auch die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes. Insbesondere eine Abwägung von Artikel 5 GG Absatz 2. dem Jugendschutz: mit Artikel 5 GG Absatz 3, der Freiheit von Wissen-

schaft, Forschung und Kunst hätte zwingend erfolgen müssen. Dies in Verbindung mit § 1 GjS Absatz 3 der besagt: Eine Schrift darf nicht indiziert werden, wenn sie der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient.

Zwingende Voraussetzung für eine Indizierung wäre das bestehen einer Offensichtlichkeit der Gefährdung. Dieses für jedes einzelne Presseprodukt. Hierzu § 7 GjS: Eine periodische Druckschrift kann auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten in die Liste aufgenommen werden, (indiziert werden) wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Nummern in die Liste aufgenommen worden sind. Dies gilt nicht für Tageszeitungen und politische Zeitschriften. Daraus ergibt sich: Eine pauschale Indizierung von Presseprodukten über mehrere Jahre hinaus ist unzulässig.

Das Finanzgericht hat eine private gutachterliche Meinungsäußerung der ehemaligen Vorsitzenden der Bundesprüfstelle zum Vorwand genommen, ohne rechtliches Gehör und der Möglichkeit einer Stellungnahme zu entscheiden. Beweis: das Schreiben des Ministeriums für Jugend vom 24. November 2009. Eingegangen am 7. Dezember 2009. Durch diese sogenannte interne gutachterliche Stellungnahme wurde das gesetzliche Verbot für Angehörige der Bundesprüfstelle umgangen, gutachterlich tätig zu werden. Im Übrigen bezieht sich die interne gutachterliche Meinungsäußerung auf ein einziges Presseprodukt. Darin ausschließlich auf den Bericht eines Probanden über Schläge, die ihm persönlich in seiner Jugend zuteilwurden. Die Tatsache, dass er diese als für sich hilfreich empfunden hat, wird beanstandet. Darüber, dass jemand davon berichtet, dass Schläge auf den Popo für ihn akzeptiert seien, wäre in Deutschland verboten. Schließlich kann nicht sein, was nicht sein darf. Zudem wird seine autobiografische Darstellung ohne hinterfragen, rechtswillkürlich als Fiktion bezeichnet. Es ist wie in früherer Zeit, als man nicht akzeptieren konnte, dass die Welt eine Kugel ist. Weder mit dem GjS noch mit dem Grundgesetz ist ein solches Handeln grundsätzlich vereinbar.

Aus dem Anschreiben (als Anlage beigefügt) der internen gutachterlichen Meinung geht hervor: Es fehlt dem beanstandeten Magazin

am Tatbestand der Offensichtlichkeit. Beweis: Es wird festgestellt: „Nach dem Lesen der Texte in Kombination mit den Abbildungen ...“. Später wird behauptet: „Das Presseprodukt sei in jeden Fall offensichtlich ...“. Das bedeutet: Die interne gutachterliche Meinungsäußerung beruht auf einer Detailprüfung. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu festgestellt, dass zur Beurteilung der Offensichtlichkeit eine Detailprüfung nicht erfolgen darf, denn dann besteht keine Offensichtlichkeit. Zudem wird von Abbildungen gesprochen. Dadurch wird der Eindruck erweckt, es handle sich tatsächlich um Bilder. Dies ist aber nicht der Fall. Wir verwendeten zum Ausschmücken des Presseproduktes ausschließlich künstlerische Grafik. Auch lässt diese keinen Zusammenhang mit den Texten erkennen. Eine solche Grafik nimmt eine Seite für sich ein. Damit wird deutlich: Bei der sogenannten internen gutachterlichen Meinungsäußerung werden Tatsachen nachweislich falsch dargestellt. Gerichtsverwertbar ist ein solches Dokument sicherlich nicht.

Weiter wird ausgeführt: „Die Meinung beruhe darauf, dass Kinder und Jugendliche massiv misshandelt werden.“ Unser Proband berichtet nicht davon, dass er misshandelt worden sei. Im Gegenteil. Aber darauf habe ich schon hingewiesen. Zudem ist fraglich, ob bei der sogenannten internen gutachterlichen Meinungsäußerung wirklich alle maßgebenden Tatsachen zugrunde gelegt wurden. Ob die Dame auch vollumfänglich informiert war! Nachdem auch ein benannter Zeuge nicht gehört wurde, ist das fraglich. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die interne und private gutachterliche Meinungsäußerung nicht gerichtsverwertbar.

Eine weitere Voraussetzung, die zur Indizierung eines Presseproduktes zwingend erforderlich ist: das Vorhandensein einer sittlichen Gefährdung konnte zu keiner Zeit nachweisen werden. Auch die aus dem Zusammenhang gerissenen Sätze in der Urteilsbegründung lassen keine sittliche Gefährdung junger Menschen erkennen. Ich schließe eine solche Gefährdung durch die abgedruckte Autobiografie aus. Damit fehlt zur Indizierung eine weitere Voraussetzung.

Betrachtet man sich die private interne gutachterliche Stellung-

nahme und die Urteilsbegründung, ergibt sich daraus: Mir wird vorgeworfen, die Presseprodukte könnten durch Dritte dazu missbraucht werden, junge Menschen zu gefährden. Sollte das stimmen, ändert auch eine Indizierung nichts daran. Mit einer solchen Unterstellung lässt sich jedes unliebsame Presseprodukt unter dem Vorwand einer angeblichen Jugendgefährdung zensieren. Damit kann das im Grundgesetz festgelegte Zensurverbot locker umgangen werden. Eine solche Handhabung ist grundsätzlich unzulässig. Jegliche Gefährdung muss unmittelbar vom Presseprodukt ausgehen und auch tatsächlich vorhanden sein. Willkürlich unterstellte Behauptungen ein Presseprodukt sei jugendgefährdend setzt die grundgesetzlichen Vorgaben außer Kraft. Eine Gefährdung junger Menschen muss daher einer wissenschaftlich pädagogischen Überprüfung jederzeit und vollumfänglich standhalten.

Wie bereits erwähnt, können diese Dokumentationen zur Auswertung für Wissenschaft und Forschung nicht noch einmal beschafft werden. Damit wird deutlich: Es ist zwingend erforderlich, dass die von den Finanzbehörden erfolgte Indizierung außer Kraft gesetzt wird. Dies kann zum Beispiel nach meiner Meinung durch eine Erklärung der Finanzgerichtsbarkeit zur Sache geschehen. Zum Beispiel:

\* Die Finanzgerichtsbarkeit stellt fest: Im Urteil 1 K 191/06 vom 18. Dezember 2009 ging das erkennende Finanzgericht davon aus: Die der Forschung und Wissenschaft dienenden autobiografischen Dokumentationen des RS-Verlag sind jugendgefährdend. Die Gefährdung ist als unmittelbar, offensichtlich und sittlich schwer jugendgefährdend einzuordnen. Es hat sich zwischenzeitlich herausgestellt, dass dies nicht zutreffend ist, also kein Grund für eine Indizierung vorgelegen hat oder vorliegt.

So eine Erklärung kann auch von Bundesprüfstelle abgegeben werden. Diese ist im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich. Schließlich können nur so die autobiografischen Dokumentationen weiterer Forschung und wissenschaftlicher Untersuchung unbelastet zugeführt werden. Das ist auch für mich und die an der Forschung beteiligten wichtig. Schließlich wurden wir in unserer Menschenwürde durch das entsprechende Urteil beraubt. Wir haben nicht verantwortungslos gehandelt!



## Anmerkung:

Über die strittigen Punkte wurde zu keinem Zeitpunkt verhandelt. Das Gericht erklärte lediglich: Man verstehe nichts vom Jugendschutzrecht, habe aber entscheiden müssen! Rückgängig machen könne man das nicht. Deshalb biete man einen Vergleich an bei dem keinerlei Gerichtskosten anfallen und, durch dien die bestehende Restschuld erlassen würde. Eine weitere Folge dieses Vergleiches war, dass die Presseprodukte aus der „Liste“ gestrichen und damit die Indizierung aufgehoben wurde.

Nach inzwischen vierundzwanzig Jahren war es sicherlich sinnvoll, diesen Vergleich anzunehmen. Jedenfalls wird damit deutsche Rechtswirklichkeit dokumentiert. Rechtsbeugung ist in Deutschland nicht wirklich ein Straftatbestand. Diese Straftat wird nur verfolgt, wenn sie offensichtlich ist (BGH). Eine Offensichtlichkeit war in diesem Fall also nicht gegeben. Die Sache wurde deshalb von der Saatanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft nicht überprüft. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Verfassungsgerichtsbarkeit lehnte vermutlich aus dem gleichen Grunde jegliche Überprüfung ab. Zum Erlass einer Grundsatzentscheidung sah das Bundesverfassungsgericht keinen Anlass. Ergebnis: Rechtliches Gehör wird in Deutschland grundsätzlich verweigert, wenn Staatsanwaltschaft oder Richter betroffen sind. Rechtsbeugung ist nicht wirklich ein Straftatbestand in Deutschland, sondern scheint weit verbreitet zu sein. Hitlerdemokratien lassen grüßen!

